

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (88) Vollmachtsverzeichnis der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“
- (89) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (90) Wahlbekanntmachung der Stadt Düren
- (91) Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2017 vom 09.09.2017
- (92) Jahresabschluss des Schulverbandes Düren-Niederzier-Merzenich zum 31.12.2014
- (93) Jahresabschluss des Schulverbandes Düren-Niederzier-Merzenich zum 31.07.2015

(88)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Vollmachtsverzeichnis der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“

I.

Aufgrund der §§ 64 und 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 666), des § 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) und des § 9 der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“ vom 14.04.2005 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“ der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis wie folgt festgesetzt:

§ 1

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“ wird wie folgt vertreten:

Betriebsleitung:

Herr Wingels, Heiner Betriebsleiter

In Vertretung:

N.N. stellvertretender
Betriebsleiter

Im Auftrag handeln:

Herr Urbanek, Joachim Planung, Kanalkataster

Herr Wagner, Michael Planung

Frau Freier, Maren	Planung
Herr Diehl, Carsten	Planung, Grundstücksentwässerung
Herr Merker, Stephan	Bauleitung
Herr Marks, Stefan	Bauleitung
Herr Kühl, Alexander	Bauleitung, - Grundstücksentwässerung
Herr Albers, Christian	Grundstücksentwässerung
Herr Helbig, Daniel	Grundstücksentwässerung
Frau Weber, Claudia	Grundstücksentwässerung
Herr Hennecke, Andreas	Leiter Finanzwesen
Frau Lösche, Petra	Finanzbuchhaltung

Die Vertretungsberechtigten und Beauftragten erhalten innerhalb ihrer Dienstbereiche Vollmachten in folgendem Umfang:

a) Abgabe von Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung:

Herr Wingels, Heiner	100.000 €
N.N.	50.000 €
Herr Urbanek, Joachim	10.000 €
Herr Merker, Stephan	10.000 €
Herr Marks, Stefan	10.000 €
Herr Kühl, Alexander	10.000 €
Herr Wagner, Michael	2.500 €
Frau Freier, Maren	2.500 €
Herr Diehl, Carsten	2.500 €
Herr Albers, Christian	2.500 €
Herr Helbig, Daniel	2.500 €
Frau Weber, Claudia	2.500 €

Für in der Höhe darüber hinausgehende Verpflichtungserklärungen zeichnen gemeinsam der Betriebsleiter und der stellvertretende Betriebsleiter.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

- b) Verpflichtungserklärungen, die nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung zählen (§ 64 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 3 EigVO NRW) sind vom Bürgermeister - oder seinem allgemeinen Vertreter - und dem Betriebsleiter zu unterzeichnen.
- c) Die Bevollmächtigung zur Erteilung von Sichtvermerken auf Buchungsbelegen:

Die Vollmachten beschränken sich auf den Dienstbereich, es sei denn, die Bevollmächtigten handeln als Vertreter im Einzelfall oder bei vorübergehender Abwesenheit des zu Vertretenden:

Herr Wingels, Heiner unbeschränkt

In Vertretung:
N.N. 50.000 €
in Abwesenheit des Betriebsleiters:
unbeschränkt

Im Auftrag:
Herr Urbanek, Joachim 10.000 €
Herr Merker, Stephan 10.000 €
Herr Marks, Stefan 10.000 €
Herr Kühl, Alexander 10.000 €
Herr Wagner, Michael 2.500 €
Frau Freier, Maren 2.500 €
Herr Diehl, Carsten 2.500 €
Herr Albers, Christian 2.500 €
Herr Helbig, Daniel 2.500 €
Frau Weber, Claudia 2.500 €

Frau Lösche, Petra Umbuchungs-
Herr Hennecke, Andreas anordnungen, Anord-
nung im Bereich der
Anlagenbuchhaltung,
Jahresabschlussbuch-
ungen (jeweils ohne
Kassenwirksamkeit);
Ausgaben im Bereich
des Kapitaldienstes
unbeschränkt
Annahmeanordnungen
10.000 €

- d) Die Befugnis zur Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000 € zur Niederschlagung bis zu einem Betrag von 10.000 € zum Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000 € sowie zum Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen bei Beträgen von mehr als 10,00 € erhält der Betriebsleiter.

§ 2

Im Falle der Abwesenheit des Betriebsleiters oder des stellvertretenden Betriebsleiters zeichnet in den erforderlichen Fällen der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt mit. Darüber hinaus regelt sich die Vollmacht

nach der geltenden Dienstanweisung für das Vollmachtswesen der Stadtverwaltung Düren.

§ 3

Die Bestimmungen der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“ bleiben von den hier getroffenen Regelungen unberührt.

§ 4

Das Vollmachtsverzeichnis tritt zum 01.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Vollmachtsverzeichnis vom 10.10.2016 außer Kraft.

II.

Das vorstehende Vollmachtsverzeichnis wird hiermit gemäß § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“ vom 14.04.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Düren, den 30.08.2017

Paul Larue Heiner Wingels
Bürgermeister Betriebsleiter

(89)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50301.T 276

Düren, 05.09.2017

Das an Frau Maria Bonfanti, zuletzt wohnhaft in 00000 Italien, unbekannt, gerichtete Schreiben vom 05.09.2017 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Sachgebietsleiter

(90)

Wahlbekanntmachung der Stadt Düren

1. Am 24.09.2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Düren ist in 54 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Gymnasium am Wirteltor, Eingang Moltkestraße, 52351 Düren zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlberechtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angaben der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landesliste und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b. durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Düren, Bürgerbüro, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafen bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuches).

7. In dem Wahlbezirk 10.0 (Wahllokal: Jugendheim der Pfarre St. Peter, Paulstr. 69, 52353 Düren), wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Dabei wird die Wahlbeteiligung nach Alter (zwölf Geburtsjahrgruppen und Geschlecht sowie die Stimmabgabe nach Alter (sechs Geburtsjahrgruppen) und Geschlecht erfasst.

Das Verfahren ist im Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl

zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023) zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), geregelt und zugelassen. Das Wahlgeheimnis bleibt bei den Erhebungen gewahrt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 04.09.2017

(Larue)
Bürgermeister

(91)

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2017 vom 09.09.2017

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung, wird von der Stadt Düren als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Düren vom 06.09.2017 für die Stadt Düren verordnet:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet Düren, räumlich beschränkt auf die Innenstadt gemäß Einzelhandelskonzept, am Sonntag, 17.09.2017 aus Anlass des Stadtfestes in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Düren
als örtliche Ordnungsbehörde

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

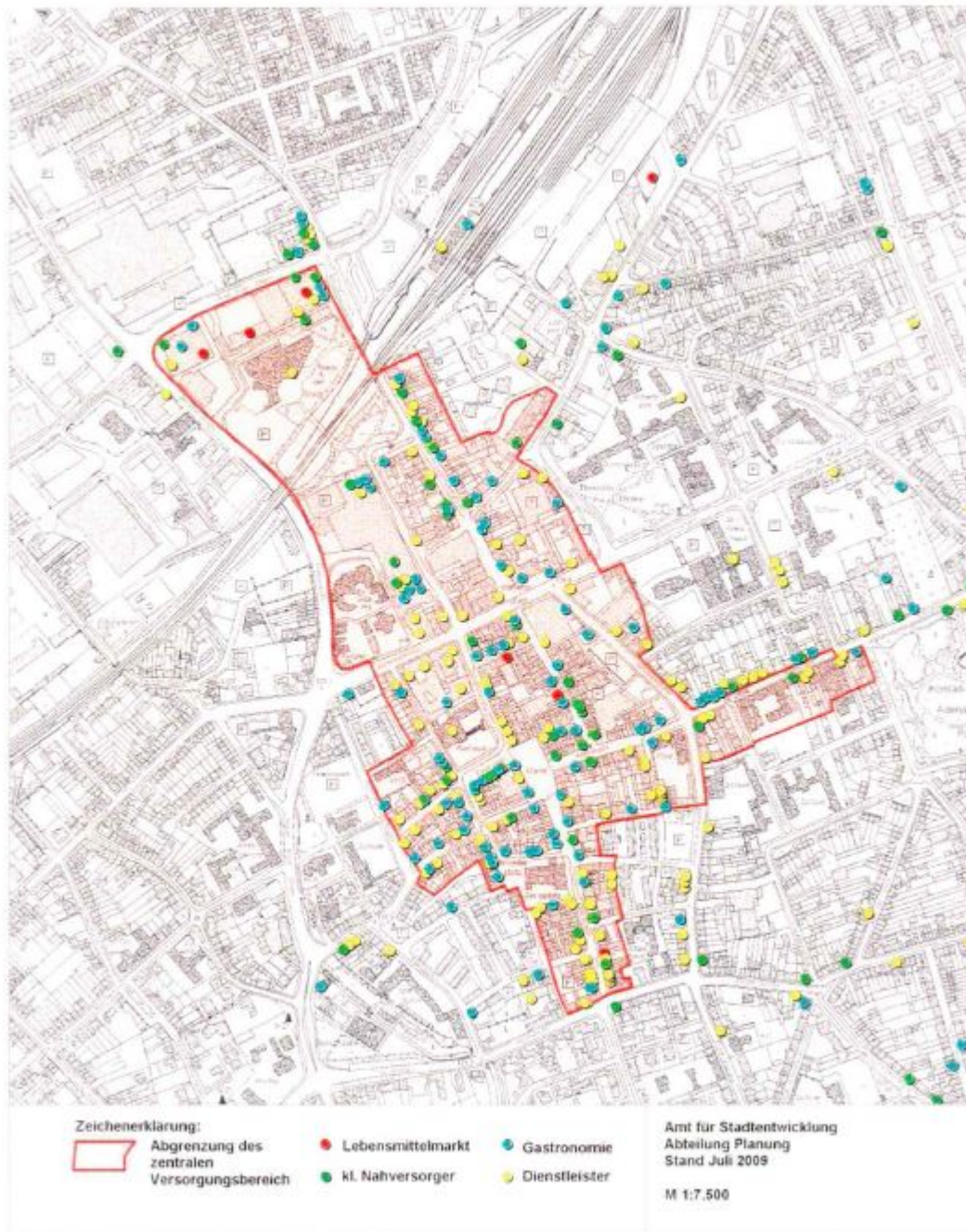
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 09.09.2017

gez. Paul Larue

(Paul Larue)
Bürgermeister



(92)

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Schulverbandes Düren-Niederzier-Merzenich zum 31.12.2014

Nach vorheriger Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Merzenich hat der Rat der Stadt Düren am 28.09.2016, der Rat der Gemeinde Niederzier am 29.09.2016 und der Rat der Gemeinde Merzenich am 07.07.2016 einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der vorliegende geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2014 des Schulverbandes Düren-Niederzier-Merzenich wird festgestellt (§ 18 GKG i.V.m. § 96 Abs. 1 S. 1 GO NW).
2. Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2014 die uneingeschränkte Entlastung erteilt (§ 18 GKG i.V.m. § 96 Abs. 1 S. 4 GO NW).

Die Schlussbilanz des Schulverbandes Düren-Niederzier-Merzenich zum 31.12.2014 ist als Anlage 1 der Veröffentlichung beigelegt.

Der v. g. Jahresabschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Merzenich (www.gemeinde-merzenich.de) unter der Rubrik „Politik/Gemeinde, öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Merzenich, den 06.09.2017

Schulverband Düren-Niederzier-Merzenich
Der Verbandsvorsteher als Abwickler
Im Auftrag

(Klein)

Anlage 1

Bilanz Schulverband Düren-Niederzier-Merzenich zum 31. Dezember 2014

AKTIVA	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2013
	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital	
I. Sachanlagen			I. Allgemeine Rücklage	320.923,98
1. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			II. Ausgleichsrücklage	160.461,98
Grundstücke mit Schulen	5.607.088,11	5.684.001,97	III. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag(-)	201.809,19
2. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.939,26	4.507,11	IV. Gewinnvortrag	<u>196.141,30</u>
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>78.786,66</u>	<u>95.484,84</u>	buchmäßiges Eigenkapital	879.336,45
	<u>5.688.814,03</u>	<u>5.783.993,92</u>		677.527,26
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen	
I. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forde- rungen aus Transferleistungen			Sonstige Rückstellungen	43.000,00
Forderungen aus Transferleistungen	442,00	0,00	C. Verbindlichkeiten	
II. Liquide Mittel	<u>224.095,36</u>	<u>230.836,30</u>	I. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Kreditinstituten	4.977.344,86
			II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.716,08
			III. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	<u>1.954,00</u>
				4.991.014,94
	5.913.351,39	6.014.830,22		<u>5.913.351,39</u>
=====	=====	=====		6.014.830,22
				=====

(93)

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Schulverbandes Düren-Niederzier-Merzenich zum 31.07.2015

Nach vorheriger Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Merzenich hat der Rat der Stadt Düren am 28.09.2016, der Rat der Gemeinde Niederzier am 29.09.2016 und der Rat der Gemeinde Merzenich am 07.07.2016 einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der vorliegende geprüfte Jahresabschluss zum 31.07.2015 des Schulverbandes Düren-Niederzier-Merzenich wird festgestellt (§ 18 GKG i.V.m. § 96 Abs. 1 S. 1 GO NW).
2. Dem Verbandsvorsteher wird für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.07.2015 die uneingeschränkte Entlastung erteilt (§ 18 GKG i.V.m. § 96 Abs. 1 S. 4 GO NW).

Die Schlussbilanz des Schulverbandes Düren-Niederzier-Merzenich zum 31.07.2015 ist als Anlage 1 der Veröffentlichung beigelegt.

Der v. g. Jahresabschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Merzenich (www.gemeinde-merzenich.de) unter der Rubrik „Politik/Gemeinde, öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Merzenich, den 06.09.2017

Schulverband Düren-Niederzier-Merzenich
Der Verbandsvorsteher als Abwickler
Im Auftrag

(Klein)

Anlage 1

Bilanz Schulverband Düren-Niederzier-Merzenich zum 31. Juli 2015

AKTIVA	31.07.2015	31.12.2014	PASSIVA	31.07.2015	31.12.2014
	Euro	Euro		Euro	Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Allgemeine Rücklage	451.684,84	320.923,98
1. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			II. Ausgleichsrücklage	225.842,42	160.461,98
Grundstücke mit Schulen	5.562.221,68	5.607.088,11	III. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag(-)	108.336,21	201.809,19
2. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.024,68	2.939,26	IV. Gewinnvortrag	<u>201.809,19</u>	<u>196.141,30</u>
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>75.271,28</u>	<u>78.786,66</u>	buchmäßiges Eigenkapital	987.672,66	879.336,45
	<u>5.639.517,64</u>	<u>5.688.814,03</u>			
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
I. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forde- rungen aus Transferleistungen			Sonstige Rückstellungen	48.000,00	43.000,00
Forderungen aus Transferleistungen	0,00	442,00	C. Verbindlichkeiten		
II. Sonstige Vermögensgegenstände	10,87	0,00	I. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Kreditinstituten	4.715.818,89	4.977.344,86
III. Liquide Mittel	114.811,38	224.095,36	II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	9.773,71
	<u>114.811,38</u>	<u>224.095,36</u>	III. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	1.954,00
	5.754.339,89	5.913.351,39	IV. sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.848,34</u>	<u>1.942,37</u>
	<u>5.754.339,89</u>	<u>5.913.351,39</u>		4.718.667,23	4.991.014,94
	=====	=====		<u>5.754.339,89</u>	<u>5.913.351,39</u>
	=====	=====		=====	=====

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.